



**Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie, Bauen
und Klimaschutz**

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Postfach 41 07, 30041 Hannover

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Referat IIIB7
-nur elektronisch-

Bearbeitet von

E-Mail-Adresse:

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
52 – 32340/241-0001

Durchwahl (0511) 120-

Hannover
17.03.2022

**Anhörung zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des
Windenergie-auf-See-Gesetzes und anderer Vorschriften
– fachliche Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Nachricht vom 10.03.2022 hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz die Länderanhörung zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes und anderer Vorschriften eingeleitet. Das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz gibt zu dem Referentenentwurf nachfolgende Stellungnahme ab, behält sich jedoch aufgrund der knapp bemessenen Äußerungsfrist eine Übersendung weiterer Anmerkungen vor. Mit dieser fachlichen Stellungnahme werden auch Anmerkungen und Vorschläge des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz übermittelt, die sich am Ende dieser Stellungnahme wiederfinden. Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist für die Landesregierung ein zentrales Element der Klimaschutz- und Energiepolitik. Ziel ist es, eine Energieversorgung aus 100 % Erneuerbarer Energien zu erreichen. Der Ausbau der Offshore Windenergie und die Ausgestaltung des WindSeeG ist dabei von erheblicher Bedeutung.

Mit dem vorliegenden Entwurf zielt das BMWK konsequent auf eine Umsetzung Zielanhebung für die Windenergienutzung auf See und gedenkt dafür, teils grundlegende Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen vorzunehmen. Diese Herangehensweise wird grundsätzlich begrüßt.

Zu einzelnen Punkten wird wie folgt Stellung genommen:

1. Ausbauziele und Neuausrichtung

Die neue Bundesregierung schreibt der Offshore-Windenergie eine noch bedeutendere Rolle beim weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien zu. Bis 2030 sollen laut Koalitionsvertrag nunmehr mindestens 30 GW in den deutschen Meeresgewässern errichtet werden; im weiteren Zeitverlauf sind mindestens 40 GW bis 2035 bzw. 70 GW bis 2045 vorgesehen. Mit dem vorliegenden Referentenentwurf soll dies – parallel zur Anhebung der Ausbaupfade für andere Erneuerbare Energien im Referentenentwurf zum EEG 2023 – bundesrechtlich umgesetzt werden.

Diese Zielausweitung ist wichtig, weil sie von enormer Bedeutung für das Erreichen der Klimaziele im Energiesektor ist. Die Umsetzung stellt allerdings – insbesondere auf der Zeitschiene – alle beteiligten Akteure vor große Herausforderungen. Sie verlangt eine kurzfristige Schaffung/Anpassung der nötigen regulatorischen Rahmenbedingungen sowie eine Beschleunigung der Verfahren.

Prüfwürdig erscheint allerdings über eine rechtliche Regelung im WindSeeG darauf hinzuwirken, dass die angestrebte Leistung letztlich nicht allein an der Flächeneffizienz orientiert, sondern auch im Sinne einer kosteneffizienten Stromerzeugung in den vorgesehenen Flächen installiert wird.

Die Erreichung der langfristigen Ausbauziele kann angesichts knapper Flächen durch die Ko-Nutzung maßgeblich unterstützt werden. Hierzu sollten ermöglichende gesetzliche Regelungen/Vorgaben erfolgen.

2. Festschreibung des öffentlichen Interesses

§ 1 Abs. 3 WindSeeG-E schreibt das überragende öffentliche Interesse an der Nutzung von erneuerbaren Energien fest. Außerdem wird festgeschrieben, dass diese Anlagen der öffentlichen Sicherheit dienen. Dies entspricht der fachlichen Auffassung der für den Ausbau von erneuerbaren Energien Zuständigen. Nur damit wird die Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren gelingen und für erneuerbare Energien substanziell Raum geschaffen werden können. Ob damit auch eine andere Abwägung gegenüber den Interessen der Bundeswehr gelingt und die Einschätzung hinsichtlich dieses unbestimmten Rechtsbegriffs gerichtsfest ist, bleibt abzuwarten, denn auch deren Interessen werden vor dem Hintergrund des Kriegs in der Ukraine neu bewertet werden.

Im Übrigen lässt die Begründung zu § 1 Abs. 3 WindSeeG-E die Herleitung der „öffentlichen Sicherheit“ (i.S. von kritischer Infrastruktur) offen. Die Berufung auf eine Feststellung des EuGH sowie z.B. das Kyoto-Protokoll haben auch in der Vergangenheit nicht zu diesem Schluss geführt. Hier wäre eine Ergänzung der Begründung sinnvoll.

3. Förderregime

Hinsichtlich der Ausgestaltung des Förderregimes ist die Einführung von zwei verschiedene Ausschreibungsdesigns für die verschiedenen Flächen vorgesehen. Die zentral voruntersuchten Flächen sollen über zwanzigjährige Contracts-for-Difference (CfD) ausgeschrieben werden. Die nicht zentral voruntersuchten Flächen sollen über qualitative Kriterien ausgeschrieben werden, die auch eine Zahlung als gewichtiges Kriterium umfassen.

Die Einführung von zunächst zwei unterschiedlichen Ausschreibungsmodellen wird im Interesse der Rechtssicherheit bei den Ausschreibungen der voruntersuchten Flächen für verständlich gehalten. Das neue Ausschreibungssegment für nicht-voruntersuchte Flächen ist als Element mit Beschleunigungsabsicht und damit im Sinne der Zielerreichung zweckmäßig. Langfristig sollte aber ein effektives und zielführendes Ausschreibungsdesign gelten, diesbezüglich wird das System über Contracts-for-Difference ausdrücklich befürwortet.

Als weiteres Qualitätskriterium in der Ausschreibung für nicht-voruntersuchte Flächen wird im Übrigen der Carbon-Footprint des Vorhabens vorgeschlagen. Dies würde bspw. eine Fertigung der Anlagen mit grünem Stahl und in regionaler Nähe zum Aufstellungsort anreizen und Arbeitsplätze in der deutschen Werftindustrie sichern/schaffen. Generell sollte der Kriterienkatalog in Verbindung mit der Zahlung noch einmal sorgsam diskutiert werden. Sollten die rein qualitativen Kriterien keine ausreichende Differenzierung der Gebote erwarten lassen, würde faktisch eine primär monetär bemessene Ausschreibung erfolgen.

Die beabsichtigte Verwendung der Zahlungen bei den nicht-voruntersuchten Flächen zur Senkung der Offshore-Netzumlage (80%) und für Naturschutzzwecke (20 Prozent) wird fachlich für sinnvoll erachtet.

4. Planungs- und Genehmigungsverfahren

Der Referentenentwurf enthält ein umfassendes Paket von Maßnahmen im Bereich der Verfahrensbeschleunigung. So soll der Planfeststellungsbeschluss gem. § 69 Abs. 4 WindSeeG-E innerhalb von 18 Monaten erteilt werden, die Plangenehmigung gem. § 70 Abs. 2 WindSeeG-E innerhalb von 12 Monaten. Darüber hinaus soll die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bereits im Rahmen der Erstellung des Flächenentwicklungsplans oder der Voruntersuchung durchgeführten Strategischen Umweltprüfungen auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen sowie auf erforderliche Aktualisierungen und Vertiefungen beschränkt werden (§ 72 Abs. 1 S. 1 WindSeeG-E).

Grundsätzlich werden diese Änderungen für sinnvoll, gleichzeitig aber auch für sehr ambitioniert gehalten. Ob hierdurch tatsächlich eine maßgebliche Verfahrensbeschleunigung erreicht werden kann, bleibt insbesondere vor dem Hintergrund ggf. fehlender personeller Kapazitäten abzuwarten.

Ausdrücklich begrüßt wird hingegen die vorgesehene Regelung, dass die Offshore-Netzanbindung künftig direkt nach Aufnahme der Fläche in den Flächenentwicklungsplan vergeben werden kann. Dies sollte zur Beschleunigung der Realisierung unbedingt umgesetzt werden.

Anregungen bzw. Vorschläge aus dem Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Grundsätzlich begrüßen wir den Ausbau der Offshore-Windenergie. Gleichwohl weisen wir darauf hin, dass gerade die Anhebung des Ausbauziels auf 30 GW bis 2030 große Herausforderungen mit sich bringt, die bei einer gleichmäßigeren Verteilung des Ausbaus bis 2035 vermeidbar gewesen wären.

In Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe d soll die gesonderte Abstimmung mit den Küstenländern zum FEP entfallen. Dies begründen Sie damit, dass diese Abstimmung bereits im Rahmen der Aufstellung des Raumordnungsplans für die ausschließliche Wirtschaftszone sichergestellt wird. Dabei wird jedoch verkannt, dass auf dieser Planungsebene lediglich die Grenzkorridore für die Anbindungsleitungen festgelegt werden. Im FEP wird hingegen die zeitliche Reihenfolge und Anzahl der Anbindungssysteme auf den einzelnen Korridoren festgelegt. Hierfür sind die Kapazität der Korridore sowie etwaige Ausbaueinschränkungen wie z. B. Bauzeitenfenster relevant. Um Planungstorsos zu vermeiden wird somit weiterhin eine enge Abstimmung der FEP-Festlegungen mit den Küstenbundesländern empfohlen.

Darüber hinaus werden aus Sicht der Fischerei folgende Ergänzungen vorgeschlagen:

- In § 53 Abs. 1 Ergänzung einer neuen Ziffer 5:
 - möglichst gute Vereinbarkeit mit Belangen der Fischerei
- In § 53 Ergänzung eines neuen Absatzes 6:
 - (6) Die Bewertung der möglichst guten Vereinbarkeit mit Belangen der Fischerei nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 erfolgt anhand der Flächenanteile, die innerhalb des Windparks für Co-Nutzungsmöglichkeiten für die Fischerei geöffnet werden. Die maximale Punktzahl von 10 Bewertungspunkten erhält das Gebot, das bezogen auf die Gesamtfläche des Windparks, den höchsten Anteil für Co-Nutzungsmöglichkeiten für die Fischerei eröffnet. Die Punktzahl aller weiteren Gebote errechnet sich aus dem Quotienten ihrer jeweiligen für die Co Nutzung geöffneten Flächenanteile zum Flächenanteil des Gebots mit dem höchsten Co-Nutzungsanteil multipliziert mit der maximalen Punktzahl. Es ist nach Nummer 4.5.1 der DIN 1333, Ausgabe Februar 1992 auf zwei Stellen nach dem Komma zu runden.

- In den Absätzen 3 bis 6 (alte Nummerierung) ist die maximale Punktzahl von 12,5 auf 10 zu korrigieren.
- Einfügung eines neuen § 59:
 - § 59 Fischereikomponente
 - (1) Der bezuschlagte Bieter leistet innerhalb von 12 Monaten nach Erteilung des Zuschlags eine Zahlung in Höhe von 5 von 100 des Gebots nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 als zweckgebundene Abgabe zur Förderung von Maßnahmen der Fischerei an den Bundeshaushalt. Diese Mittel werden vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz bewirtschaftet.
 - (2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrats, die Verwendung der Einnahmen nach Absatz 1 zu regeln.
- In § 58 und/oder § 59 (alt) muss dann noch der Anteil entsprechend reduziert werden.

Im Auftrage

gez. MR Dr. Dr. Magnus Buhlert

Leiter des Referats 52 „Erneuerbare Energien, Nachhaltige Mobilität, Energieeffizienz, Speicher“